

30.06.2015

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 02. Juli 2015

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der  
Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe  
in der Pflege**

**zu Drucksache 18/2569**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

I.

Artikel 1 - Das Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege  
wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Verzeichnis der durch den Errichtungsausschuss ermittelten Berufsangehörigen  
dient auch zur Erfüllung der Zwecke nach § 7 Absatz 2 PBKG durch die Kammer.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Errichtungsausschuss ist befugt, die in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2,  
6, 8 bis 10 PBKG bezeichneten Regelungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde  
zu erlassen, sofern diese für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Berufsangehörigen nach § 2 Absatz 1 PBKG haben dem  
Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. derzeitige Anschrift,
5. Berufsbezeichnung,
6. Arbeitgeber sowie
7. Nachweis der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung.

4. In § 4 Absatz 2 wird der Verweis „Absatz 1 Nummern 1 bis 4“ durch den Verweis „Absatz 1 Nummern 1 bis 5“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 3 wird der Verweis „Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch den Verweis „Absatz 1 Nummer 1 bis und 7“ ersetzt.

## II.

Artikel 2 - Das Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz – PBKG) wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Kammermitglieder nach § 2 Absatz 1 bis 5, die infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.“

2. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Weiterbildungsbezeichnungen bestimmt die Pflegeberufekammer für ihre Mitglieder insbesondere in den Aufgabenfeldern

1. Intensivpflege
2. Anästhesiepflege
3. Hospiz- und Palliativpflege
4. Rehabilitationspflege
5. Onkologiepflege
6. Psychiatriepflege
7. Endoskopie- und Operationspflege
8. Gerontopsychiatrische Pflege
9. Pflegehygiene
10. Leitung einer Pflegeeinheit
11. Klinisch-geriatrische Pflege

oder zu kombinierten Bereichen dieser Felder.“

## III.

Folgender Artikel 6 wird eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (AG-KHG) vom 12. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird der „ . " durch ein „ , " ersetzt.

2. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein.“

IV.

Die Artikel 6 bis 8 werden zu den Artikel 7 bis 9.

Birte Pauls  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Flemming Meyer  
und die Abgeordneten des SSW